

## Inhalt

Satzung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde zur internen Evaluation der Lehre

Neufassung

---

**Herausgeber:**  
Der Präsident  
der Hochschule für  
nachhaltige Entwicklung  
Eberswalde

**Haus- und Postanschrift:**  
Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde  
Schicklerstr. 5, 16225 Eberswalde  
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142  
www.hnee.de · E-Mail: praesident@hnee.de

Gemäß § 27 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 in der Fassung vom 01.07.2015 erlässt der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde am 22.11.2017 folgende Satzung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde zur Evaluation der Lehre.

### § 1 Grundsätze

Die Satzung zur Evaluation der Lehre gilt für alle Fachbereiche und alle Hochschulangehörigen der HNE Eberswalde sowie für alle weiteren Einrichtungen und die Verwaltung der HNE Eberswalde, soweit sie an der Erfüllung der Lehraufgaben mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind.

### § 2 Ziele

- (1) Die Durchführung interner Evaluationen, insbesondere im Bereich der Lehre, durch Studierende sowie Absolventen und Absolventinnen ist ein wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems (BbgHG § 27 Abs. 2).
- (2) Dies befreit die Hochschule nicht von ihrer Verpflichtung, weitere Qualitätsmanagementinstrumente, insbesondere auch in den zentralen Serviceeinrichtungen, in eigener Zuständigkeit einzuführen und anzuwenden.

### § 3 Beteiligte und Verantwortlichkeiten

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen der HNE Eberswalde sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet (BbgHG § 27 Abs. 2). Somit ist die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre Aufgabe aller Hochschulangehörigen.
- (2) Die Aufgabe der **Hochschulleitung** ist es, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien der akademischen Selbstverwaltung, ein effektives und effizientes Evaluationssystem einzurichten und weiterzuentwickeln sowie seinen Einsatz sicherzustellen und zu unterstützen; dies gilt auch für die Implementierung weiterer Qualitätssicherungsinstrumente gemäß § 2 Abs. 2. Die Hochschulleitung bündelt die Informationen aus den Evaluationen für die regelmäßige Berichterstattung zum Qualitätsmanagement der Hochschule gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde und unterstützt die Dekanate bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Evaluationsprozess.
- (3) **Den Dekanaten** obliegt es, in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Fachbereichsrat das Evaluationssystem bereichsspezifisch umzusetzen. Hierzu zählen die regelmäßige Auswertung von Evaluationsergebnissen, die Ableitung konkreter bereichs- und personenbezogener Entwicklungsmaßnahmen sowie die Unterrichtung der Hochschulleitung über Maßnahmen und Ergebnisse von Evaluationen am Fachbereich.

### § 4 Formen und Häufigkeit der Bestandsaufnahmen

Die Befragung von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen liefert Informationen für die Qualitätssicherung der Lehre. Folgende Verfahrensgrundsätze sind hierbei zu beachten:

- (1) Die Evaluation von Lehrveranstaltungen findet in jedem Semester statt, die Evaluation der Lehre im Rahmen von Alumni-Befragungen in regelmäßigen Abständen. Alle sonstigen Befragungen erfolgen nach Bedarf.
- (2) Jede Veranstaltung/jedes Modul soll innerhalb von zwei Jahren mindestens einmal von den Studierenden evaluiert werden; dabei soll darauf geachtet werden, dass von jeder in der Lehre tätigen Person eine Veranstaltung je Semester evaluiert wird. Die Entscheidung zur Evaluation

einer Veranstaltung sollte in Abstimmung mit den entsprechenden Lehrenden gefällt werden. Jeder/ Jede Studierende soll in der Regel nicht mehr als 5 Veranstaltungen je Semester evaluieren. Die Dekanate teilen der Hochschulleitung rechtzeitig vor Beginn der Evaluation mit, welche Veranstaltungen/Module evaluiert werden sollen. Dabei ist die Form der Evaluation mitanzugeben.

- (3) Evaluierungsverfahren und –methoden sollen den Anforderungen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und gesicherter Messmethoden entsprechen sowie den Erfordernissen des Qualitätssicherungssystems dienen. Die für alle Fachbereiche verbindlichen Evaluationsbögen können durch die Fachbereiche ergänzt werden. Die Festlegung der Methoden und Kriterien werden zwischen Fachbereichen und der Hochschulleitung im Benehmen getätigt und im Prozessleitfaden festgehalten.

## **§ 5 Originaldaten, Auswertungen und Dokumentationen**

- (1) Im Rahmen der internen Evaluation sind unverarbeitete sowie digitalisierte Originaldaten und Ergebnisberichte (Auswertungen und Dokumentationen) zu unterscheiden. Die digitalisierten Originaldaten stellen unverarbeitete Rohdaten der Erhebung dar. Sie sind nur dem/ der Verantwortlichen im zentralen Qualitätsmanagement und der vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin benannten Person für den technischen Support zugänglich. Der Prozess der Erhebung der unverarbeiteten Originaldaten (Fragebögen) bis zur Digitalisierung (digitalisierte Originaldaten) wird in den Dekanaten geregelt und transparent gemacht. Die Transparenz bezieht sich auf Prozess- und Zugriffsrechte. Die Ergebnisberichte basieren ausschließlich auf den unverarbeiteten und digitalisierten Originaldaten und stellen eine Verdichtung der Datenbasis dar. Ergebnisberichte enthalten keine Hinweise auf die Beurteilenden. Dokumentationen basieren auf den Ergebnisberichten und können zusätzliche Inhalte darstellen (vgl. Abs. 5).
- (2) Die Lehrenden haben Zugriff auf alle Ergebnisberichte ihrer eigenen Lehrveranstaltungen.
- (3) Der Dekan/ Die Dekanin hat das Zugriffsrecht auf alle Ergebnisberichte der Evaluationen von allen Lehrveranstaltungen des Fachbereichs. Der Dekan/ Die Dekanin ist auf Anfrage des Präsidenten/ der Präsidentin zur zweckgebundenen Weitergabe der Ergebnisberichte an ihn/sie verpflichtet.
- (4) Die Lehrenden sind verpflichtet, schnellstmöglich, spätestens aber bis zum Semesterende, nach Erhalt der Auswertungen mit den Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltungen Auswertungsgespräche zu führen. Bei wichtigen und unvermeidlichen Gründen kann auf die Auswertungsgespräche verzichtet werden.
- (5) Die Dekane und Dekaninnen können bei Bedarf gemeinsam mit dem Hochschullehrer/ der Hochschullehrerin auf Grundlage der Ergebnisberichte die Evaluation besprechen. Wird der Bedarf von der Studierendenschaft angemeldet, werden von der Fachschaft benannte Studierendenvertreter\*innen eingeladen. In diesem Gespräch werden Stärken sowie Entwicklungspotenziale erörtert und dokumentiert. Diese Dokumentation wird zur kontinuierlichen Verbesserung des Lehrbetriebes genutzt.
- (6) Die Dekane leiten die in § 5 (5) beschriebene Dokumentation dem Präsidenten/ der Präsidentin und dem/ der Lehrenden zu.
- (7) Im Falle einer Lehrveranstaltung des Dekans/ der Dekanin handelt der Prodekan/ die Prodekanin.

## **§ 6 Datenerhebung und Datenschutz; Vertraulichkeit**

- (1) Die Erhebung personenbezogener Daten hat sich auf den Namen und die E-Mailadresse des/ der Lehrenden zu beschränken.
- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren. Eine Verbindung beider Verfahren ist nicht zulässig.

- (3) Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten der Lehrveranstaltungsevaluation ist ohne Zustimmung des/ der Betroffenen unter Wahrung der Vertraulichkeit und nur für folgende Zwecke zulässig:
  - a) zur Evaluation der Studienprogramme,
  - b) zur Qualitätsverbesserung der Lehre und der daraus abzuleitenden Maßnahmen.
- (4) Alle Personen, die Zugang zu personenbezogenen Informationen und Daten haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.
- (5) Verleumderische oder offensichtlich beleidigende Inhalte werden ohne Auswertung gelöscht.

#### **§ 7 Veröffentlichung der Ergebnisse und Umgang mit personenbezogenen Daten**

- (1) Die Evaluationsergebnisse können in anonymisierter Form veröffentlicht werden.
- (2) In anonymisierter Form können die Daten als Grundlage für die interne oder externe Evaluation herangezogen werden.
- (3) Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten ist nur mit Einwilligung der betroffenen Personen zulässig.
- (4) Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet der Präsident/ die Präsidentin aufgrund einer Stellungnahme des/der Datenschutzbeauftragten.

#### **§ 8 Aufbewahrung und Löschung der Originaldaten**

- (1) Die unverarbeiteten Originaldaten (Papierfragebögen) sind unmittelbar nach erfolgreicher Digitalisierung zu vernichten.  
Die digitalisierten Originaldaten sind nach 10 Jahren bei der/ dem Verantwortlichen im zentralen Qualitätsmanagement zu löschen.
- (2) Ein Einspruch gegen die lehrkraftbezogene Auswertung der Evaluation kann innerhalb von 11 Monaten bei dem Administrator/der Administratorin der Evaluation oder bei dem Dekan/ der Dekanin des entsprechenden Fachbereichs erfolgen. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und ist nur durch den evaluierten Dozenten bzw. die evaluierte Dozentin selber möglich.
- (3) Die Ergebnisberichte und Dokumentationen sind zehn Jahre nach deren Erstellung bei dem Administrator/ der Administratorin, dem Präsidenten/ der Präsidentin und dem Dekan/der Dekanin zu löschen.

#### **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Satzung wird im Internet auf der Homepage der HNE Eberswalde veröffentlicht.
- (3) Die Satzung zur Änderung der Satzung der Fachhochschule Eberswalde zur internen Evaluation der Lehre vom 18. Mai 2011 tritt mit der Veröffentlichung der Satzung der HNE Eberswalde zur internen Evaluation der Lehre vom 19.12.2017 außer Kraft.